

Das Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, deren Räten und Kommissionen sowie mit anderen Partnern im jeweiligen Territorium bedarf im Interesse der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit ebenfalls der Überprüfung. Die Klärung dieser Frage ist um so dringender, seit die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen möglich ist.

Die Hauptform des künftigen Zusammenwirkens muß die Übermittlung von Erfahrungen in Form eigenständiger Informationen der Gerichte aus der Rechtsprechung und der damit verbundenen Tätigkeit sein. Welche Informationen die Gerichte geben, entscheiden sie selbst. Diese Form erfordert den Verzicht auf jegliche Rechenschaftslegung und Berichtspflicht der Gerichte gegenüber anderen Organen im Territorium, z. B. gegenüber den Volksvertretungen oder dem FDGB. Dazu gehört auch, daß Richter nicht Abgeordnete der jeweiligen Volksvertretung bzw. Mitglieder einer ständigen Kommission der Volksvertretung sein dürfen. Ebenso dürfen sie nicht an operativen Untersuchungen teilnehmen und in Arbeitsgruppen der örtlichen Organe mitarbeiten. Auch Konsultationen in Rechtsfragen gegenüber örtlichen

Organen, Betrieben und Institutionen sind im Interesse der Objektivität und Unvoreingenommenheit des Gerichts zwingend ausgeschlossen.

Die Mitwirkung der Gerichte in bestimmten Koordinierungsgremien der Sicherheitsorgane lehnen wir ebenfalls ab. Inhaltliche Fragen der Rechtsprechung dürfen nicht Gegenstand irgendwelcher Leiter- oder Koordinierungsberatungen sein. Das Zusammenwirken der Gerichte mit anderen Justizorganen und Sicherheitsorganen sollte sich auf einen operativ zu entscheidenden Informationsaustausch beschränken. -

..*'

Insgesamt ist festzustellen, daß mit der revolutionären Erneuerung des politischen Systems in der DDR prinzipielle Aufgaben zur Gestaltung des Rechtsstaates verbunden sind — Aufgaben, die ihrerseits neue Positionen, zur Stellung der Gerichte und des Richters in unserer Gesellschaft erfordern. Wir bieten die vorstehenden Überlegungen zur Diskussion an und hoffen auf einen offenen und konstruktiven Meinungsstreit.

Der Grundsatz der guten Nachbarschaft im Völkerrecht, insb. im Verhältnis zwischen DDR und BRD

Prof. Dr. sc. WALTER POEGGEL und Dr. MICHAEL TEGTMEIER,
Institut für internationale Studien der Karl-Marx-Universität Leipzig

Als die Staaten der Antihitlerkoalition 1945 die Organisation der Vereinten Nationen mit dem Ziel gründeten, „die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren“, verankerten sie in der Präambel der UN-Charta u. a. auch ihren festen Willen, künftig „als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben“. Darin kommt die Erkenntnis zum Ausdruck, daß die Erhaltung des Weltfriedens insbesondere auch die friedliche Gestaltung zwischenstaatlicher Nachbarschaftsbeziehungen voraussetzt.

Die Bezugnahme auf „gute Nachbarschaft“ ist in den letzten Jahrzehnten zu einer allgemeinen Tendenz in der Gestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen geworden. Der Begriff „gute Nachbarschaft“ findet sich in einer Vielzahl völkerrechtlicher Verträge¹ und in einer Reihe von politischen Grundsatzdokumenten, z. B. in der Bandung-Deklaration von 1955 und der KSZE-Schlußakte von 1975.² In exemplarischer Weise zeigt er sich auch im Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten: Art. 1 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1972 (GBl. der DDR II 1973 Nr. 5 S. 26) sieht vor, daß die Vertragsparteien „normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung (entwickeln)“.

Es handelt sich also bei der „guten Nachbarschaft“ um eine weltweit gebräuchliche Kategorie sowohl des Völkerrechts als auch der Außenpolitik im allgemeinen.^{3 4} Allerdings ist der Begriff selbst bisher in keinem Fall klar definiert worden. Angesichts dieser Tatsache und unter Berücksichtigung der globalen Bedeutung dieser Thematik für die Erhaltung des Weltfriedens beschloß die UN-Vollversammlung 1979 mit der Resolution 34/99, Untersuchungen zur „Entwicklung und Stärkung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten“ vorzunehmen. Interessante und vielfach kontroverse Diskussionen prägen seither die jährlichen Beratungen zu diesem Tagungsordnungspunkt. Im Vordergrund steht die pragmatische Verwendung des Begriffs der guten Nachbarschaft zur Qualifizierung bestimmter Verhaltensweisen und Kooperationsfelder der Staaten. Darin liegt die Bedeutung dieser (fechts-)politischen Arbeiten der UN-Vollversammlung.¹ Andererseits fehlt immer noch eine Definition der Kategorie „gute Nachbarschaft“, weil darüber ein Konsens bislang nicht erreichbar war. Wie kompliziert diese Problematik ist, wird auch daran deutlich, daß seit fast drei Jahrzehnten in der Völkerrechtsliteratur über die Existenz eines Rechtsgrundsatzes der guten Nachbarschaft gestritten wird.^{5 6}

Was ist „gute Nachbarschaft“?

Die Frage nach Wesen und Inhalt dieser Kategorie muß an dem Begriff der Nachbarschaft ansetzen, der das *besondere Verhältnis der räumlichen Nähe zwischen (Nachbar-)Staaten* widerspiegelt.⁵ Nachbarschaft stellt gewissermaßen den räumlichen Bezugsrahmen (Geltungsbereich) für „gute Nachbarschaft“ dar.

Beziehungen zwischen Nachbarstaaten werden objektiv durch einige typische Faktoren geprägt, die Nachbarschaftsverhältnissen erst ihren spezifischen Charakter verleihen. Auf Grund der räumlichen Nähe können Nachbarstaaten historische, kulturelle, ethnische, geographische, wirtschaftliche und andere Gemeinsamkeiten besitzen. Diese eröffnen den Nachbarn besonders vielfältige und vorteilhafte Möglichkeiten für eine intensive Kooperation.⁷

Andererseits bringt Nachbarschaft auch stets spezifischen

1 Vgl. den Nachweis von über 60 Verträgen bei M. Tegtmeier, *Gute Nachbarschaft als Grundsatz des allgemeindemokratischen Völkerrechts der Gegenwart*, Diss. A, Leipzig 1988, S. 4 ff. (insb. Anm. 7 bis 78).

2 Vgl. Präambel der Deklaration der Bandung-Konferenz über die Förderung des Weltfriedens und der Zusammenarbeit vom 24. April 1955 (in: *Handbuch der Verträge 1871—1964*, Berlin 1968, S. 594) sowie Teil A, Abschn. 1, Prinzip IX (Zusammenarbeit zwischen den Staaten) der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 (in: *Völkerrecht, Dokumente*, Teil 3, Berlin 1980, S. 952).

3 Der Begriff der guten Nachbarschaft wird von vielen Staaten verwendet, um eine bestimmte Richtung ihrer Außenpolitik zu kennzeichnen. Die „Good Neighbor Policy“ des US-amerikanischen Präsidenten F. D. Roosevelt gegenüber Lateinamerika in den dreißiger Jahren ist eine der bekanntesten Aktivitäten zur guten Nachbarschaft überhaupt. — Vgl. dazu F. Niess, *Der Koloss im Norden — Geschichte der Lateinamerikapolitik der USA*, Köln 1984, S. 162 ff.

4 Vgl. die ausführliche Analyse dieser Arbeiten bei M. Tegtmeier, a. a. O., S. 25 ff.

5 Belege bei M. Tegtmeier, a. a. O., S. 29 ff.

6 Semantisch geht der Begriff „Nachbar“ in der deutschen Sprache auf eine Wortverbindung zwischen „nahe“ und „Bauer“ zurück, die in der ursprünglichen Form „Nachgebar“ lautete und sich über die Verkürzung „Nachbar“ zwischen dem 15. und 18. Jahrhundert zu der heute gebräuchlichen Form „Nachbar“ verdichtete. Vgl. Duden, *Deutsches Universalwörterbuch*, Mannheim/IIIten/Zürich 1983, S. 865; J. Grimm/W. Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. VII (Bearbeiter: M. v. Lexer), Leipzig 1989, S. 22.

7 Einen identischen Sinngehalt weisen in der englischen Sprache die Begriffe „neighbour“ bzw. „neighbourliness“ auf. Vgl. *The Oxford English Dictionary*, Bd. VII, Oxford 1933, S. 83 ff.

7 Dazu bestätigend Präambelparagraph 4 der Resolution 42/158 der UN-Vollversammlung.